

LAND-ROVERS OF SWITZERLAND



DAS CLUBMAGAZIN

32. JAHRGANG AUSGABE 3/2024



SAHARA
NACH ZWÖLF JAHREN MAL WIEDER
IN DER WÜSTE

Reise mit Fahrzeug ins Ausland



Text und Bilder:

M. Föh, Quelle: Handelskammer beider Basel

Zur Ausgangslage

Thorsten Hohmann ist ein Vorstandskollege in der TCS Untersektion beider Basel, die sich mit Youngtimern & Classic-Cars befasst. Dort erzählt man sich dies und das, unter anderem bekommt man auch mit, dass Vereinsmitglieder Probleme an der Grenze bekamen!

Thorsten ist Abteilungsleiter Export & Import bei der Handelskammer beider Basel und dort Mitglied der Geschäftsleitung, das Geschäftsdomicil liegt an der St. Jakobs-Strasse 25 in CH-4010 Basel.



In dieser Funktion hat Thorsten auf der Website der Handelskammer beider Basel eine Zusammenfassung abrufbar zusammengestellt:

<https://www.hkbb.ch/de/export-und-import/Braucht-mein-Fahrzeug-einen-Pass.php>

Braucht mein Fahrzeug einen Pass?

Sie fahren mit Ihrem Oldtimer an eine Messe ins Ausland? Oder Sie unternehmen mit dem Motorrad einen Ausflug über die Grenze? Dann müssen Sie verschiedene Regelungen und Dokumentationsanforderungen beachten. Das Export- und Import-Team Ihrer regionalen oder kantonalen Handelskammer erklärt Ihnen, worauf es ankommt.

Liebe LROS-Lesergemeinde!

Ja, da bin ich auch erschrocken, als ich von dieser EU-Regelung das erste Mal hörte!

Und dabei gelten die Regeln nicht einmal in jedem EU-Land gleich, oder werden allenfalls anders ausgelegt...



Grenzübertritt Frankreich-Schweiz am Zoll Lysbüchel, Basel in den späten 60er Jahren...

Ob Sie für Ihr Fahrzeug ein **Carnet ATA**, einen **Ausfuhrfreipass** oder eben **kein Ein- und Ausfuhrdokument** brauchen, hängt davon ab, was Sie damit vorhaben:

- Unternehmen Sie mit Ihrem privaten immatrikulierten PW einen Ausflug nach **Frankreich** und nutzen Sie das Fahrzeug nur, um Perso-

nen zu befördern, haben Sie «freie Fahrt». Im Fahrzeug mitzuführen sind: Fahrzeugausweis, Fahrausweis im Kreditkartenformat, «grüne Karte» = internationaler Versicherungsausweis (heute weiss...)

- Wenn Sie Ihr Fahrzeug an einer Messe zeigen oder an einem Oldtimertreffen im Ausland vorführen, wird es zur **Ware** und Sie benötigen ein **Carnet ATA** oder einen **Ausfuhrfreipass** in Verbindung mit einem **Verwendungsschein im Ausland**. Das gilt auch für nicht immatrikulierte Fahrzeuge. (Immer wenn bezahlter oder unentgeltlicher Publikumsverkehr herrscht!)

- Bei nicht immatrikulierten Fahrzeugen müssen Sie im Ausland ein temporäres Einfuhrverfahren, wie beispielsweise einen Verwendungsschein, beantragen. Es ist wichtig zu beachten, dass einige Länder, wie Frankreich, keinen Verwendungsschein für Privatpersonen anbieten, was die Einreise mit einem nicht immatrikulierten Fahrzeug erschweren kann. Bei immatrikulierten Fahrzeugen gibt es mehrere Varianten, die unterschiedliche Anforderungen an die Dokumentation stellen:

Variante 1:

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug fahren und der Hauptgrund die Personenbeförderung ist, wie etwa eine Ausflugsfahrt mit Freunden, benötigen Sie keine formelle Dokumentation.

Variante 2:

Bei einem Transport auf einem Hänger, ebenfalls mit dem Hauptziel der Personenbeförderung, ist ebenfalls keine formelle Dokumentation erforderlich. Allerdings sollten Sie beachten, dass einige Länder wie Frankreich möglicherweise dennoch Dokumente verlangen, was im Ermessen des jeweiligen Zollbeamten liegt. (!)

Variante 3:

Wenn der Hauptgrund der Reise die Ausstellung des Fahrzeugs ist, beispielsweise bei einer Sternfahrt, einer Oldtimerfahrt, einem Landytreffen oder einer Messe, benötigen Sie ein Carnet ATA oder einen Ausfuhrfreipass. Auch hier ist ein temporäres Einfuhrverfahren im Ausland notwendig und einige Länder wie Frankreich bieten keinen Verwendungsschein für Privatpersonen an.

Variante 4:

Wenn Sie Ihr Fahrzeug auf einem Hänger mit dem gleichen Ziel transportieren, also um es auszustellen, gelten die gleichen Anforderungen wie in Variante 3.

Variante 5:

Wenn Sie an einer Sportveranstaltung wie einem Rennen oder einer Geschicklichkeitsfahrt teilnehmen

möchten, ist ebenfalls ein Carnet ATA oder ein Ausfuhrfreipass erforderlich, gefolgt von einem temporären Einfuhrverfahren im Ausland.

- Für das **Carnet ATA** sind die Handelskammern in der Schweiz zuständig. Hier gilt eine kantonale Zuständigkeit, es gilt also die Handelskammer zu kontaktieren, welche für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist.

> Webseite zur Beantragung des **Carnet ATA** mit den entsprechenden Handelskammern:
<https://www.ataswiss.ch/ChooseChamber.aspx>

Hier kann die entsprechend zuständige Handelskammer



ausgewählt werden.

- Den Ausfuhrfreipass beantragt man bei der Ausfuhr am entsprechenden Schweizerischen Zollposten. Achtung: Nur am Ware Zoll und nur während der entsprechenden Öffnungszeiten!

> Webseite zur Beantragung des Carnet ATA mit dem entsprechenden Dienststellenverzeichnis des CH-Zolls: *Dienststellenverzeichnis / Liste des offices / Elenco degli uffici / Customs offices (admin.ch)*:
<https://dst.bazg.admin.ch/?lang=1>

Wie ist ein solches Carnet ATA zu beschaffen

Das Dokument kann im Internet ausgefüllt werden. Am Zollschalter kommt das Dokument mehrfarbig als Heft vor:
- grün, gelb, weiss, hellblau, gelb, weiss, hellblau und grün....

- Die Regelung gilt grundsätzlich in der EU, wird jedoch unterschiedlich streng gehandhabt. Eine Garantie gibt es nicht.

- Die einzelnen Länder haben eigene Zollverfahren für die Vorübergehende Verwendung.

- Bei einem **Carnet ATA** sind alle gleich und handhaben es auch identisch. („Internationales Papier“)

Der Ausfuhrfreipass

Am Schalter, bei Betriebszeiten der Zollverwaltungen (national unterschiedlich!), kann auch ein Ausfuhrfreipass ausgestellt werden. Dieser wird für jeden Grenzübertritt am jeweiligen Zollamt ausgestellt... Man stelle sich mal eine Reise und Rückreise von der Schweiz, via D, B, L, NL, F, UK nach England vor!

Zusammenfassend ist es wichtig, sich im Vorfeld über die spezifischen Anforderungen der Länder zu informieren, in die Sie ein- oder durchreisen möchten, um unangenehme Überraschungen zu vermeiden.

Deine zuständige Handelskammer berät Sie gerne!

Weitere Hinweise

Thorsten hat im Rahmen der Ausbildungen Webinare in der Export-Import-Infothek der Handelskammer beider Basel zusammengestellt, die auf YouTube abrufbar sind:

<https://www.hkbb.ch/de/export-und-import/infothek/index.php>



Weitere Informationen

Im Internet finden wir zum Grenzübertritt und betreffend „Reparaturfahrten“ folgende Einträge: (Zitat)

Verzolltes Fahrzeug vorübergehend im Ausland benutzen

Fahrzeuge, die mit schweizerischen Kontrollschildern ausgerüstet sind, können Sie ohne Zollpapiere (d. h. formlos) ins Ausland verbringen und anschliessend wieder einführen.

Allgemeine Informationen zur vorübergehenden Verwendung von Waren finden Sie unter vorübergehende Ausfuhr.

Bei der Wiedereinreise mit dem Fahrzeug müssen Sie sämtliche im Ausland durchgeführten Reparaturen, Umbauten, Veredelungen etc. unaufgefordert an der Grenze beim Schweizer Zoll anmelden. Informationen dazu finden Sie unter Fahrzeugreparaturen sowie Passiver Veredelungsverkehr.

Wie im vorangehenden Artikel beschrieben:

Vorübergehende Ausfuhr (ZAVV + Carnet ATA)

Verwendungszweck

Der Verwendungszweck der Waren entscheidet, ob das Verfahren der vorübergehenden Verwendung zulässig ist und welche Formalitäten Sie dabei einhalten müssen.

Häufige Verwendungszwecke sind zum Beispiel:

- Ausstellungen
- Ungewisser Verkauf
- Test, Erprobung
- Sportveranstaltungen
- Berufsausrüstung und Unternehmermaterial

Der Fahrausweis, der keiner ist...

Auch bei den Fahrausweisen kann man bei Grenzübertritten Überraschungen erleben! Lese dazu den Bericht mit folgendem Link:

<https://www.streetlife.ch/artikel/der-fahrausweis-der-keiner-ist>

Unser Know-how im **Export & Import** ist Ihr Vorteil

Beratung
Beglaubigungen
Schulungen
Carnet ATA

Unser Seminarprogramm

IG Landyschruuber
Landyschruuber@gmx.ch



Exklusiver Vertriebspartner der TimeMAX-Produkte in der Schweiz

ROSTFREI FÜR IHREN LANDY

ZUVERLÄSSIGER SCHUTZ MIT DEN BEKANNTEN
PRODUKTEN VON TIMEMAX

In unserer Werkstatt entfernen wir den alten Unterbodenschutz schonend mit Trockeneis. Die nach dem Strahlen zum Vorschein gekommenen Rostschäden werden fachmännisch repariert und ihr Fahrzeug vor weiterer Korrosion geschützt. Exklusiv in der Schweiz bieten wir die Möglichkeit,

den Unterboden Ihres Fahrzeugs in Wagenfarbe mit TimeMAX Color oder neu mit TimeMAX UBS Clear (transparent) langfristig vor weiterer Korrosion zu schützen. Kritische Stellen und Hohlräume werden anschliessend mit den bewährten Korrosionsschutz-Produkten von TimeMAX behandelt.

Weitere Infos unter www.bccars.ch



★ TROCKENEISSTRAHLEN ★ UNTERBODEN- UND ROSTSCHUTZ ★ HOHLRAUMVERSIEGELUNG

Brechbühl Classic Cars GmbH / CH-8241 Barzheim / Tel. +41 (0)52 640 00 66 / info@bccars.ch / www.bccars.ch





Mit freundlichen Grüßen überreicht von